



Gemeindefverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Freiamt

Abtwil - Aristau - Arni - Auw - Beinwil - Besenbüren - Boswil - Buttwil - Bünzen -
Dietwil - Geltwil - Islisberg - Jonen - Kallern - Merenschwand - Mühlau - Muri -
Oberlunkhofen - Oberrüti - Rottenschwil - Sins - Unterlunkhofen

Satzungen des Gemeindefverbandes "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz" Freiamt (mit Abgeordnetenversammlung)

A. GRUNDLAGEN

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Gemeindefverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Freiamt", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindefverband) gemäss Paragraphen 9 und 19 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 4. Juli 2006 (Stand 1. August 2013) und den Paragraphen 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2014).

² Der Verband hat seinen Sitz in Muri.

³ Leitgemeinde des Verbandes ist die Gemeinde Muri.

⁴ Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz. Er stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das gemeinsame Material (mobiles Inventar) und stellt die Einrichtungen zur Verfügung.

² Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Abtwil, Aristau, Arni, Auw, Beinwil, Besenbüren, Boswil, Buttwil, Bünzen, Dietwil, Geltwil, Islisberg, Jonen, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri, Oberlunkhofen, Oberrüti, Rottenschwil, Sins und Unterlunkhofen an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung des Verbandes, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Kanton Aargau.

B. ORGANISATION

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 5 Abgeordnetenversammlung

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Diese wird durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt.
- ² Die Abgeordnetenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Präsidenten des Vorstandes einberufen und geleitet. Sie ist öffentlich.
- ³ Einladung und Traktandenliste zu Versammlungen sind rechtzeitig den Gemeinden zuzustellen.
- ⁴ Die Abgeordnetenversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
 - b) die Wahl des Präsidenten (in der Regel Vertreter der Gemeinde Muri) und Vizepräsidenten des Vorstandes;
 - c) die Festlegung des Stellenplans der ZSO;
 - d) die Genehmigung von Budgets, Gemeindebeiträge und Verbandsrechnung;
 - e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 6 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, wovon mindestens zwei Vertretern aus dem Kelleramt. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten des Verbandes
 - b) dem Vize-Präsidenten des Verbandes
 - c) mindestens fünf Vertretern der Gemeinden
- ² Mit Ausnahme des Präsidenten müssen Vorstandsmitglieder dem Gemeinderat angehören. Die Leitgemeinde muss im Vorstand vertreten sein. Der Zivilschutzkommandant, der Leiter der Zivilschutzstelle, der Chef des Regionalen Führungsorgans und der Leiter Sicherheit der Gemeinde Muri gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- ³ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Er ist die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz Freiamt. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im Übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Reglement des Regionalen Führungsorgans (RFO) und den Organisations- und Zuständigkeitsreglement für die ZSO verwiesen. Er vertritt den Verband nach innen und aussen.
- ⁴ Der Vorstand setzt im Rahmen der Budgetkredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder, der Verbandsfunktionäre, der Mitglieder des RFO sowie des Kaders der ZSO fest.
- ⁵ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. Paragraf 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.
- ⁶ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

⁷ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Chefs RFO und weiteren RFO-Mitglieder;
- b) die Wahl des Zivilschutzkommandanten und, des Zivilschutzstellenleiters;
- c) den Erlass des Reglements für das RFO und die ZSO;
- d) die Genehmigung der Leistungsaufträge für die ZSO, auf Antrag des RFO;
- e) die Festlegung der Entschädigungen;
- f) die Beschlussfassung über Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
- g) die Vorlage eines jährlichen Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts;
- h) die Erstellung und Verabschiedung des Budgets und der Gemeindebeiträge zuhanden der Abgeordnetenversammlung;
- i) Verabschiedung der Verbandsrechnung zuhanden der Abgeordnetenversammlung;
- j) den Abschluss der notwendigen Versicherungen;
- k) die Antragstellung über Änderung der Satzungen;
- l) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes;
- m) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Beitrittsbedingungen;
- n) die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des RFO;
- o) Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO.

§ 7 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus den Mitgliedern der Finanzkommission der Sitzgemeinde Muri, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören.

² Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand zu Handen der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 8 Geschäftsordnung

¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Versammlungen ordnungsgemäss einberufen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

³ Für die Abgeordnetenversammlung und den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmung von Paragraf 27 Absatz 2 sowie Paragraf 42 Absätze 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

⁴ Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

§ 9 Rechte der Stimmberechtigten und Publikation

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder

eine Vertretung der Antragstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

³ Folgende Geschäfte unterliegen dem fakultativen Referendum:

- Budget und Rechnungen
- Verpflichtungskredite
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Satzungsänderungen

Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht.

⁴ Beschlüsse des Verbandes werden im offiziellen Publikationsmittel der Verbandsgemeinden publiziert.

C. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 10 Schutzzräume für die Bevölkerung

¹ Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

² Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau.

§ 11 Führungsstandort

Der Führungsstandort der ZSO Freiamt ist der Kommandoposten der Gemeinde Boswil.

Der Führungsstandort des RFO Freiamt ist der Kommandoposten der Gemeinde Sins.

§ 12 Anlagen

¹ Erstellung, Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde.

Gemeinsame Anlagen sind im Anhang 1 aufgelistet.

² Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

³ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geregelt werden.

⁴ Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen durch das BABS werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zurückerstattet.

⁵ Die vom BABS ausbezahlten jährlichen Pauschalbeiträge für den Betrieb und Unterhalt der Schutzanlagen werden der Verbandsrechnung gutgeschrieben.

§ 13 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und so weiter) ist Eigentum des Verbandes. Es wird im Materialmodul der zentralen Datenbank der AMB festgehalten. Dieses ist laufend nachzuführen.

³ Beim Austritt einer Verbandsgemeinde hat diese nur Rückerstattungsrecht auf das noch vorhandene Material (gemäss Verteilschlüssel Paragraf 15).

§ 14 Benützungsrecht

¹ Die gemeinsam finanzierten oder gemeinsam genutzten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Verbandsgemeinden können, im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem Zivilschutzkommandanten, über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des BABS und der AMB.

D. FINANZEN

§ 15 Mittelbeschaffung

¹ Die Kosten für die Erneuerung, den Unterhalt und die Wartung der gemeinsamen Zivilschutzanlagen und des mobilen Inventars, die Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen sowie die gesamte Organisation und des RFO werden nach Abzug der Einnahmen nach Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahres) jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 16 Investitionen

Der Vorstand ist ermächtigt, bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 50'000.00 zu beschliessen.

§ 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 18 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde. Sie erhält dafür eine Verwaltungsschädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem Gemeinderat der Leitgemeinde festgelegt wird.

² Der Vorstand stellt den Gemeinden das Budget für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten bis spätestens am 15. Juli zu.

³ Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden vierteljährlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu entrichten.

⁴ Budget und Rechnungsauszug sind 14 Tage vor der Abgeordnetenversammlung in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Streitigkeiten

- ¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung bei der AMB durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.
- ² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss Paragraf 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 20 Nachträglicher Beitritt

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied ausgehandelt und der Abgeordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 21 Austritt und Auflösung

- ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, auf Ende eines Jahres, möglich. Vorbehalten bleibt Paragraf 82 Gemeindegesetz.
- ² Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.
- ³ Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 22 Änderungen der Satzung

- ¹ Änderungen der Satzungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, mit einer Zustimmung durch mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden, und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons Aargau.
- ² Änderungen der Satzungen, welche lediglich formellen Charakter haben, bedürfen der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung, mit einer Zustimmung durch mindestens zwei Drittel der Abgeordneten, und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

§ 23 Inkrafttreten

- ¹ Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Kantons, am 1. Januar 2020 in Kraft.
- ² Die bisherigen Satzungen der Zivilschutzorganisation der ZSO Muri-Boswil, in Kraft seit November 2006, vom Departement Volkswirtschaft und Inneres, vertreten durch die Gemeindeabteilung, am 04. Juni 2007, genehmigt, sowie die bisherigen Satzungen der Zivilschutzorganisation der ZSO Oberfreiamt, in Kraft seit November 2007, vom Departement Volkswirtschaft und Inneres, vertreten durch die Gemeindeabteilung, am 25. April 2008, genehmigt, werden aufgehoben.

Genehmigungsvermerke der Gemeinden

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt:

in Abtwil, am 23. Nov. 2018



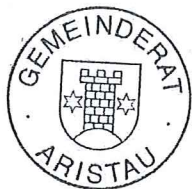
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Signature of Gemeindeammann] *[Signature of Gemeindeschreiber]*

in Aristau, am

30. NOV. 2018



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiberin

[Signature of Gemeindeammann]

P. Wüsterberg

in Arni, am 15.11.2018



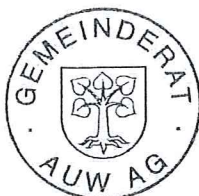
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Signature of Gemeindeammann]

[Signature of Gemeindeschreiber]

in Auw, am 23. Nov. 2018



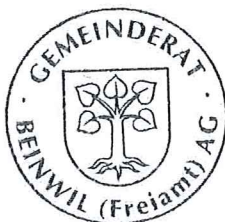
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Signature of Gemeindeammann]

[Signature of Gemeindeschreiber]

in Beinwil (Freiamt), am 23. NOV. 2018



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiberin

[Signature of Gemeindeammann]

[Signature of Gemeindeschreiberin]

in Besenbüren, am 16.11.2018



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Handwritten signatures of the Gemeindeammann and Gemeindeschreiber for Besenbüren]

in Boswil, am 05. SEP. 2019

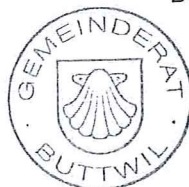


IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Handwritten signatures of the Gemeindeammann and Gemeindeschreiber for Boswil]

in Buttwil, am 23.11.2018



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Handwritten signatures of the Gemeindeammann and Gemeindeschreiber for Buttwil]

in Bünzen, am 27. Nov. 2018



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Handwritten signatures of the Gemeindeammann and Gemeindeschreiber for Bünzen]

in Dietwil, am 14. Nov. 2018



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Handwritten signatures of the Gemeindeammann and Gemeindeschreiber for Dietwil]

in Geltwil, am 20. Nov. 2018



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Handwritten signatures of the Gemeindeammann and Gemeindeschreiber for Geltwil]

in Islisberg, am 23. NOV. 2018

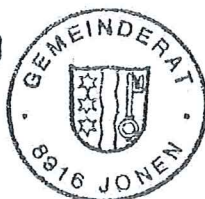


IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Handwritten signatures]

in Jonen, am 12. Nov. 2018



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Handwritten signatures]

in Kallern, am 23.11.2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiberin

[Handwritten signatures]

in Merenschwand, am 26. Nov. 2018



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Handwritten signatures]

in Muri, am 22. NOV. 2018

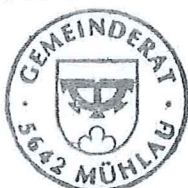


IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Handwritten signatures]

in Mühlau, am 06. Nov. 2018



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Handwritten signatures]

in Oberlunkhofen, am 15. Nov. 2019



IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Signature]

in Oberrüti, am 26. Nov. 2019



IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Signature]

in Rottenschwil, am 21. NOV. 2019



IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Signature] C. Burkard

in Sins, am 05.12.2019



IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Signature]

in Unterlunkhofen, am 11.12.2019



IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

[Signature]

Genehmigung durch den Kanton Aargau gemäss Paragraf 75 Gemeindegesetz.

5000 Aarau, 25. Sep. 2019



IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Anhang 1

Gemeinsam genutzte Anlagen der ZSO Freiamt

Gemeinde	Schutzanlage	Weiterverwendung
Sins	Letten	aktiv; geschützter Führungsstandort RFO
Boswil	Schulhaus	aktiv; geschützter Führungsstandort ZSO
Muri	Bachmatten	aktiv; BSA
Dietwil	Vorderdorfstrasse 5	aktiv; BSA
Oberlunkhofen	Giebelhüttenweg	aktiv, BSA